

Das k. k. Justiz=Ministerium hat mit Erlaß vom 1. August 1848, Z. 1835, dem obersten Gerichtshofe bekannt gegeben, daß das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes laut Eröffnung vom 13. Juli d. J., Z. 4483, sich veranlaßt gefunden hat, die bisher bestehenden Vorschriften, welche den Beamten und Practikanten, sowie den andern Angestellten das gleichzeitige Studiren untersagen, aufzuheben; wovon sämtliche Länder=Chefs in Kenntniß gesetzt wurden.

Hievon wird das k. k. Appellations=Gericht zur eigenen Wissenschaft und zur Kundmachung an die untergeordneten Gerichtsbehörden verständigt.

Saaffe m. p.

Per Imperatorem.

Ex supremo Justitiae consilio.

Wien am 9. August 1848.

Lichtenfels m. p.

An

das k. k. Nieder=Oester. Appellations=Gericht.

do. prae. 10. August 1848.

Apoll. 2081 11201.

Das F. F. Ziffer-Verzeichnis hat mit Verleih vom 1. August 1848, S. 1288
 dem ersten Gläubiger-Verzeichnis bekannt gegeben, daß das Verzeichnis des öffentlichen
 Verzeichnisses laut Verfügung vom 18. Juli d. J., S. 1282, für bestimmte
 Gründe hat, die bisher bestehenden Verzeichnisse, welche den Gläubigern und
 Gläubigerinnen, sowie den anderen Angehörigen des öffentlichen Verzeichnisses
 anzuwenden; zuvor sämtliche Gläubiger-Verzeichnisse in Kenntnis gesetzt werden.
 Hiermit wird das F. F. Appellations-Gericht zur eigenen Bestätigung und
 zur Anwendung an die unterzeichneten Gerichte übergeben verfahren.

Zaube m. v.

Por Imperatorum

Im Imperio Justitiae consilio.

Wien am 8. August 1848.

Justitiale m. v.

Das F. F. Ziffer-Verzeichnis: Verzeichnis.